

gen gegenüber Erwachsenen (vom sozialen Gehalt her handelt es sich um eine grobe Belästigung der Öffentlichkeit) gestattet es, auch Geldstrafen bei solchen im Rückfall begangenen Taten auszusprechen. Die Aussichten einer erfolgreichen medizinischen Heilbehandlung sind sehr gering. Sie wurde für junge Menschen empfohlen, deren abnorme Triebentfaltung sich noch nicht verfestigt hat. Bevor eine Heilbehandlung nach § 27 StGB angeordnet wird, ist die Konsultation eines Fachgutachters angebracht.

Hinsichtlich der Problematik der Beurteilung von Aussagen der durch Sittlichkeitsdelikte geschädigten Kinder wurde festgelegt, nach Auswertung entsprechender Verfahren und Fachgutachten im ersten Quartal 1973 einen Erfahrungsaustausch durchzuführen, mit dem Ziel, Kriterien für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit derartiger Aussagen zu entwickeln.

Im Rahmen des 3. Kongresses der **Gesellschaft für Psychologie der DDR** (15. bis 18. Mai 1972 in Erfurt) fand am 18. Mai ein Symposium zu Grundproblemen der forensischen Psychologie statt. Die Leitung des Symposiums hatte Prof. Dr. Werner (Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität), der in seiner Eröffnungsansprache die Bedeutung der forensischen Psychologie für die Tätigkeit der Rechtspflege- und Sicherheitsorgane würdigte. Das von ihm und Prof. Dr. Römer (Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität) ausgearbeitete Hauptreferat behandelte Gegenstand, Hauptanwendungsgebiete und Entwicklungsperspektiven der forensischen Psychologie in der DDR (vgl. hierzu auch Werner in NJ 1972 S. 291 ff.). Als Hauptaufgabe des Wissenschaftsbereichs wurde die Entwicklung der Forschungsarbeit genannt, um den Vorlauf für eine auf hohem Niveau stehende Ausbildung forensischer Psychologen und zugleich die Grundlagen für eine immer bessere Sachverständigentätigkeit zu schaffen.

Mehrere Beiträge, die zum Teil von Juristen und Psychologen gemeinsam vorbereitet worden waren, befaß-

ten sich mit der Persönlichkeit jugendlicher Täter und Fragen der forensisch-psychologischen Jugendbegutachtung. In den Beiträgen von Goldenbaum (Generalstaatsanwaltschaft der DDR) und Wilsdorf (Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität) ging es vor allem darum, die Bedeutung von Erziehungs- bzw. Milieufehlern für die Herausbildung spezieller krimineller Einstellungen und Gewohnheiten sichtbar zu machen. Gleichzeitig wurde eine Typologie jugendlicher Täter dargestellt. Dr. Fröhlich (Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität) behandelte in seinem Vortrag die Beziehungen zwischen Schuldfähigkeit und Schuld, wobei er insbesondere auf die Bedeutung des § 65 Abs. 3 StGB für die Feststellung des Grades der Schuld einging. Dr. Dettenborn (Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität) und Dr. Reuter (Generalstaatsanwaltschaft der DDR) erörterten in ihrem gemeinsamen Beitrag spezielle Probleme der Schuldfähigkeitsdiagnostik bei unterschiedlichen Täterkategorien. Dr. Thomas (Universitätsnervenklinik Halle) und Dr. Amboß (Oberstes Gericht der DDR) beschäftigten sich in ihren Beiträgen mit psychologischen und strafrechtlichen Fragen der Schuldfähigkeit bei Gruppendelikten. Dr. Amboß entwickelte dabei am Beispiel von gruppenweise begangenen Sexualdelikten jugendlicher Kriterien für die Prüfung der Schuldfähigkeit. Über Beziehungen zwischen körperlichem und psychischem Entwicklungsstand bei der Diagnostik der Schuldfähigkeit berichteten Dr. Fauaz und L. Belitz (Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität) anhand von Untersuchungsergebnissen des Bereichs „Forensische Psychologie“ dieser Sektion.

Prof. Dr. Werner schätzte das Symposium abschließend als einen bedeutsamen Abschnitt in der Entwicklung der forensischen Psychologie ein. Es sei ein gelungener Auftakt für weitere enge Zusammenarbeit zwischen den Rechtspflege- und Sicherheitsorganen und den in Wissenschaft und Praxis tätigen forensischen Psychologen sowie für die Fortführung des nutzbringenden Meinungsaustauschs über Fragen, die auf dem Symposium nicht geklärt werden konnten.

Rechtsprechung

Strafrecht

§§ 63 Abs. 1, 112, 126, 128 Abs. 1 Ziff. 1, 215, 216 StGB.

1. Bestehen auf der Grundlage der mit § 215 Abs. 1 StGB auf der Schuldseite vorausgesetzten Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens begangene Gewalttätigkeiten in vorsätzlichen Tötungshandlungen, so ist gemäß § 63 Abs. 1 StGB neben § 112 StGB (Mord) auch § 215 StGB (Rowdytum) — ggf. auch § 216 StGB — als Tateinheitlich verletztes Gesetz anzuwenden, weil Charakter und Schwere der Tat auch durch die mit § 215 StGB vorausgesetzten Besonderheiten der Schuld entscheidend gekennzeichnet werden.

2. Bei Ausführung eines Raubes gegen ein fahrendes Kraftfahrzeug geschleuderte Steine sind als Gegenstände anzusehen, die i. S. von § 128 Abs. 1 StGB als Waffe benutzt werden, so daß die Voraussetzungen für die Annahme eines schweren Falls des vollendeten bzw. versuchten Raubes vorliegen.

OG. Urt. vom 12. April 1972 - 1 b Ust 6/72.

In der Nacht vom 5. zum 6. Januar 1972 entschlossen sich der Angeklagte und der im gleichen Verfahren rechtskräftig verurteilte W., nachdem sie unter Alkoholeinfluß stehend Verkehrszeichen und Verkehrsleitvorrichtungen zerstört, eine Straßensperre errichtet und in erheblichem Umfang böswillige Beschädigungen von Sachen und Einrichtungen vorgenommen hatten, auf der

Autobahn Fahrzeuge anzuhalten und die Insassen auszurauben. Zu diesem Zweck holten sie sich ein Fahrtenmesser sowie ein Uhrengewicht aus Metall und begaben sich zur Autobahn. W. versuchte, durch Winken Fahrzeuge anzuhalten. Der Angeklagte, der zur Tarnung eine dunkle Jacke angezogen hatte und sich im Straßengraben versteckt hielt, sollte vereinbarungsgemäß auf ein Zeichen von W. eingreifen und die Fahrzeuginsassen ggf. unter Anwendung des Messers und des Gewichts zur Herausgabe ihres Geldes zwingen. Da das Winken erfolglos blieb, warfen beide mit handgroßen Steinen und Erdklumpen nach Fahrzeugen. Obwohl sie viermal trafen, führten auch diese Handlungen nicht zum gewünschten Erfolg. Der Angeklagte schlug deshalb vor, von einer über die Autobahn führenden Brücke aus Kraftfahrzeuge zu bewerfen. Damit beabsichtigten sie die für die Beraubung erforderlichen Bedingungen zu schaffen und außerdem die Fahrzeuge zu beschädigen oder zu zerstören. Sie gaben jedoch den Plan, die Fahrzeuginsassen zu berauben, im Verlauf der nachfolgenden Handlungen auf, weil sie befürchteten, als Täter erkannt zu werden und deshalb die Brücke nicht verlassen wollten. Ihr Vorhaben, Fahrzeuge mit Steinen zu bewerfen, führten sie jedoch fort. Die ersten vom Angeklagten und von W. geworfenen, z. T. mehrere Kilogramm schweren Ziegel- oder Pflastersteine verfehlten ihr Ziel. Deshalb gingen der Angeklagte und W. in der Folgezeit arbeitsteilig vor, indem einer den ankommenden Fahrzeugen Steine entgegenwarf, während der andere jeweils einen Stein fallen ließ, wenn ein Fahrzeug unter der Brücke hervorkam.

Als der Zeuge H. mit einem Lkw gegen 3.30 Uhr die Brücke passierte, wurde durch einen von W. geworfe-